

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 47 - 47

Verhinderung der Fristeinhaltung durch Ermangelung
der Postverbindung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Zusammenrechnen und durch die Konnexität beachtet, und daß gegen das letztere nicht mehr der §. 58 u. 62 der Novelle v. 1837 angeführt, das selbe vielmehr selbstständig seiner Natur nach beurtheilt werde!

Mittheilungen aus der Praxis.

1.

Frist zur Einbringung des Restitutionsgesuches nach § 38
der Novelle von 1837.

Die im zweiten Absatze des angef. Sen vorgeschriebene 14 tägige Frist ist nicht erst von Zustellung des Bescheides zu rechnen, durch welchen die Folge der begangenen Versäumniß ausgesprochen wird, sondern von Zeit der Hebung des stattgefundenen Hindernisses. DABUkt. Nr. 349^{40/41}. — (Hat freilich der Restitutionsfucher erst durch den Bescheid erfahren, daß die Frist versäumt worden d. h. daß die fragliche Eingabe bei dem Gerichte zu spät eingelaufen sey, so kann die Frist zur Restitutionsnachsuchung erst von Zeit der erwähnten Zustellung laufen. Dies gilt insbesondere von Fällen, wo die einzureichende Schrift rechtzeitig auf die Post gegeben war, das rechtzeitige Eintreffen aber durch unvorherzusehende Hindernisse des Postenlaufs verhindert wurde).

2.

Verhinderung der Fristeinhaltung durch Ermangelung der
Postverbindung.

Ist die Unmöglichkeit nachgewiesen, die fragliche Prozeßschrift durch die Post rechtzeitig an das betreffende Gericht zu liefern, so kann man doch, wenn die Einhaltung des Termins durch Versendung mit eigenen Boten möglich war, keineswegs das Daseyn eines solchen Hindernisses annehmen, wie in den §§. 35 und 38 der Novelle von 1837 vorausgesetzt wird. (Dies bezieht sich